



Herrn
Dr. Sebastian Galka

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5200

Stellungnahme für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages: Reichskriegsflagge auf Demonstrationen (Drucksachen 19/2490 (neu) und 19/2535)

1. Geschichte und Funktion der (monarchischen) Reichskriegsflagge:

Als Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes 1867 geschaffen, wurde sie mit der Reichsgründung 1871 zur offiziellen Reichskriegsflagge des Deutschen Reiches, 1892 und 1903 jeweils grafisch gering gewandelt.

Ihre markante Gestaltung spiegelt die mächtige Rolle Preußens im Prozess der deutschen Nationalstaatsbildung wider: Die preußischen Farben schwarz-weiß liefern die Grundstruktur mit weißem Grund und schwarzem Kreuz (der Ostritter), dessen Mittelpunkt der einköpfige preußische Adler bildet. Im linken oberen Viertel ist das „Eiserne Kreuz“, Preußens seit 1817 vergebene militärische Tapferkeitsmedaille, auf den Reichsfarben schwarz-weiß-rot platziert. Die so integrierte Reichsflagge lässt sich deuten als Zusammenführung preußischer und hanseatischer (weiß-rot) Farben.

Man kann dieser Reichskriegsflagge eine aggressive Anmutung nachsagen; Macht (Adler) und militärische Entschlossenheit (Eisernes Kreuz) drückte sie auf jeden Fall aus. Das ist für eine Kriegsflagge auch nachvollziehbar. Gehisst wurde sie auf Schiffen – sowohl im Kriegsfall als auch im normalen Dienstalltag – und von Einrichtungen der deutschen Marine zu Lande, teilweise auch zu sonstigen (feierlichen) Anlässen.

Ihre völkerrechtliche Hauptfunktion war im Kriegsfall die Kenntlichmachung der deutschen Kriegsschiffflotte im Unterschied zur deutschen Handelsmarine und Schiffen anderer Nationen. Seerechtsdeklarationen von Paris (1856) und London (1909) und insbesondere die Haager Konventionen von 1899 und 1907

Prof. Dr. Uwe Danker
Direktor

Besucheranschrift
frzph
Prinzenpalais 1b
24837 Schleswig

Tel. +49 4621 861890
Fax +49 4621 36545
danker@frzph.de

www.frzph.de

unternahmen den Versuch, Krieg auf dem Meer zu normieren: Beschuss und Versenkung, aber auch Seeblockaden und Beschlagnahmen ziviler Handelsgüter wurden kodifiziert. Im Kriegsfall, so der hier stark vereinfachte Ansatz, würde der Kombattantenstatus offen angezeigt und mit der Unterscheidung von eigenen und fremden Handelsschiffen sowie von Flotten neutraler Staaten die Option der Orientierung nach den Regeln des Seekriegsrechts geschaffen. In der Theorie eine gute Sache, in der Praxis der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts ein Thema für sich...

Vor allem innerhalb des Bürgertums boten Reichsflagge und Reichskriegsflagge (so wie auch der Matrosenanzug für Kinder) nationale Identifikation. Nicht zuletzt im Kontext der Kolonialpolitik und des Flottenrüstungsprogramms gewann die Reichskriegsflagge außen- wie innenpolitische Symbolkraft. Als Zeichen nationaler Stärke und militärisch-aggressiver Macht galt sie bereits in der wilhelminischen Monarchie als innergesellschaftlich ab- und ausgrenzendes Banner der äußersten Rechten, wurde etwa gehisst oder getragen von Alldeutschen, Antisemiten und studentischen Verbindungen.

Mit der Weimarer Verfassung 1919, tatsächlich erst 1921, wurde die monarchische Reichskriegsflagge durch eine Neuschöpfung ersetzt. Deren Gestaltung trug fortan deutlich den Charakter des problematischen Flaggenkompromisses von Weimar: schwarz-weiß-rot als Grund, im Zentrum das Eiserne Kreuz und nur eine kleine schwarz-rot-goldene Gösch in der Ecke oben links.

2. Nachgeschichte von Reichsfarben und Reichskriegsflagge

In der Weimarer Nationalversammlung nämlich war die Frage der zukünftigen Reichsfarben zu einem massiven Konflikt ausgeartet: Während die Trägergruppen der Republik die Einheit, Recht und Freiheit symbolisierenden Farben der Revolution 1948 – schwarz-rot-gold – präferierten und auf der äußersten Linken die rote Fahne gefordert wurde, propagierten die Repräsentanten der politischen Rechten die alten Reichsfarben schwarz-weiß-rot, um eine obrigkeitlich-preußische Aura der nationalen und militärischen Stärke zu kontinuieren. In namentlicher Abstimmung nahm die Nationalversammlung schließlich Verfassungsartikel 3 an: „Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.“

Mit diesem Kompromiss wurde der Flaggenstreit perpetuiert. Denn geschaffen hatte man einfache Symbole, hinter denen sich Befürworter und Gegner von Republik und Demokratie versammeln konnten: Unterschiedliche Reichsfarben wurden stabile ikonografische Erkennungszeichen auf politischen Plakaten konkurrierender Parteien, in Seebädern herrschte in den Landschaften der Strandburgen dauerhafter Flaggenkrieg (in der Regel zugunsten der monarchischen Farben ausgehend), es schien egal, hinter welcher Flagge Staatsbürger sich versammelten, sogar Gerichte urteilten, dass Kommunen (etwa in Ostpreußen) an Feiertagen die Weimarer Nationalflagge nicht hissen müssten (sondern die alten Farben zeigen dürften), denn in der Verfassung finde sich nur die Definition, nicht aber die Auflage zur Nutzung. – Wehrhafte Demokratie hätte jedenfalls anders ausgesehen.

Die Reichsregierung Luther stürzte 1926 darüber, es deutschen Auslandsvertretungen teilweise freizustellen, welche Farben offiziell gezeigt würden; es hatte massive Proteste und auch Putschgerüchte gegeben.

Der Erlass von Reichspräsident Hindenburg, deutsche Auslandsvertretungen dürften schwarz-weiß-rot nutzen, wenn sie per Schiff erreichbar seien, war der beruhigende Kompromiss. – Konflikte um die nationalen Symbole dauerten die ganze Zeit der Weimarer Republik an. Im Kern ging es dabei immer um die Frage, ob man zur Republik stand oder ob man sie ablehnte und bekämpfte. Damit trug auch der nachhaltige Konflikt um Symbole zum Niedergang der Weimarer Demokratie bei.

Keine Hakenkreuzfahne, sondern noch die alte Reichskriegsflagge wurde übrigens beim Hitlerputsch im November 1923 in München getragen, von Ernst Röhm und seinem „Wehrverband Reichskriegsflagge“.

Im Symbolischen stark, gestalteten die Nationalsozialisten dann auch den Übergang in den NS-Staat entsprechend: Bei der Reichstagswahl im März 1933 fanden in zahlreichen Inszenierungen das neue und das alte Deutschland zusammen, der Gefreite und der Oberbefehlshaber des Ersten Weltkriegs, die junge Hakenkreuzfahne und die tradierte Reichskriegsflagge. Und 1935, im Jahr nach Hindenburgs Tod, regelte das „Reichsflaggengesetz“, die Reichsfarben seien (wieder) schwarz-weiß-rot, die Hakenkreuzfahne aber gelte als neue Reichs- und Handelsflagge.

Die Zäsuren von 1945 und 1949 für die staatliche und Nationalsymbolik müssen hier nicht weiter erörtert werden.

Die (monarchische) Reichskriegsflagge und auch die Reichsflagge werden in der Bundesrepublik nur noch subkulturell genutzt, nicht nur, aber auffällig oft als erkennbarer Ersatz für verbotene Symbole der NS-Bewegung.

Beispielsweise nutzte die HIAG, die einschlägige Traditionsvereinigung der Waffen-SS, bei „Nordmarktreffen“ ab 1954 in Rendsburg die Reichskriegsflagge in ihrer Bühneninszenierung erkennbar als Ersatz für die verbotene Hakenkreuzfahne, wie der Historiker Karsten Wilke in seiner einschlägigen Studie über die HIAG (Die „Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit“ 1950-1990, Paderborn usw. 2011, S. 219ff) genau ausführt und mit einer Fotografie dokumentiert.

Vergleichbares gilt seit Jahrzehnten für Zirkel und Organisationen in rechtsextremen Milieus. Zuletzt führten Demonstranten beim wirkmächtigen Versuch des Zutritts zum Reichstag im August 2020 auf den Stufen des Parlamentssitzes sowohl einige Reichsflaggen als auch eine Reichskriegsflagge mit sich.

Selbst wenn andere Subkulturen wie beispielsweise die „Reichsbürger“ die in Rede stehenden Symbole nutzen, gilt, dass sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

3. Zur Frage eines (eingeschränkten Nutzungs-)Verbots

Als Historiker und Geschichtsdidaktiker setze ich die Hürden für ein generelles Verbot historischer Flaggen oder Nationalsymbole sehr hoch. Sie sind Teil unserer Geschichte, sollten folglich Objekte lehrreicher Auseinandersetzung sein, die durch eine „damnatio memoriae“ oder Bilderstürmerei erschwert würde.

Die eigentliche Geschichte der Reichskriegsflagge, ich habe mich bemüht es auszuführen, bietet meines Erachtens keinen Anlass für ein Verbot.

Anders ist es mit Nachnutzungen: Wer die Reichsflagge oder gar die Reichskriegsflagge der Monarchie 1871-1918 hisst oder trägt, dem geht es immer um schwere republikfeindliche Provokation, nämlich um Verächtlichmachung und ostentative Ablehnung der herrschenden demokratischen Verfassungsstrukturen. Und zwar seit 1919/21, egal ob in der Weimarer Republik oder in der Bundesrepublik! Diese missbräuchliche Nutzung der historischen Staats- und Nationalsymbole stellt seit 100 Jahren das zweite Leben von Reichskriegsflagge und Reichsfarben dar.

Bei Fragen nach denkbaren Verboten geht es folglich nicht um die historische Reichskriegsflagge oder um Nationalsymbole der Zeit 1871 bis 1918, sondern um deren inzwischen einhundert Jahre andauernde missbräuchlichen Nachnutzungen als Kampfinstrumente gegen Republik, Freiheit und Demokratie.

Die Farben schwarz-weiß-rot und die Reichskriegsflagge zeigen den meisten Menschen ohne umständliche Entschlüsselung und quasi augenblicklich, worum es geht, was sie im jeweiligen demonstrativen Kontext aussagen sollen. Sie sind seit einem Jahrhundert eindeutig aufgeladen und tragen starke Signale. Deshalb sind sie, so glaube ich, in den einschlägigen Kreisen so einfach nicht zu ersetzen. Ein Verbot würde Wirkung entfalten.

Fazit:

Auf der Basis der hier niedergelegten Argumentation plädiere ich nachdrücklich dafür, die Nutzung der Reichskriegsflagge *und* der Reichsfarben für demonstrative Bekenntnisse zu verbieten. Ich meine damit das Mitführen in Demonstrationen, das Hiszen auf öffentlichem wie privatem Grund sowie vergleichbar eingebettete Aktivitäten bei analogen und digitalen Publikationen.

Anlass für weitergehende Verbote und Strafbewehrungen, etwa analog zur NS-Symbolik, erkenne ich indes nicht.

Die Angehörigen des Innenausschusses mögen mir bitte nachsehen, dass ich mich mit diesem Vorschlag für keinen der beiden Anträge uneingeschränkt ausspreche und auch die juristischen Umsetzungsmöglichkeiten nicht skizzieren kann.



Uwe Danker, Kronshagen, 20.1.21